



\* Als wesentliche Änderungen werden in der Kommentierung der MRVO (§ 28 Abs. 1) genannt:  
 - Änderung der Studiengangsbezeichnung,  
 - Änderung der Regelstudienzeit,  
 - Änderung des Abschlussgrades,  
 - Änderung in der Konzeption,  
 - Änderung der Qualifikationsziele,  
 - Änderung des Profils  
 - Änderung der Inhalte  
 - Einrichtung von Vertiefungsrichtungen, wenn diese zu substantiell unterschiedlichen Kompetenzen bei den Absolvent/-innen führen  
 - wenn ein identisches Curriculum in verschiedenen Vermittlungsformen, an unterschiedlichen Lernorten oder von unterschiedlichen Partnern angeboten wird  
 Eine Änderung im SGK deutet auf eine wesentliche Änderung hin.

1: Der Zeitplan basiert zunächst auf dem veröffentlichten Zeitplan zur Einrichtung neuer und Änderung/Novellierung/ Einstellung bestehender Studiengänge. Von dem Zeitplan kann abgewichen werden, wenn eine wesentliche Änderung aus einem internen Akkreditierungsverfahren resultiert und die Umsetzung, z.B. als Auflage, zeitlich festgelegt ist.

2: SEM der Fakultät unterstützt beratend bei der Änderung des SGK und prüft anhand des Kriterienrasters, ob der Studiengang mit der wesentlichen Änderung auf dem Papier der SächsStudAkkVo entsprechen kann/weiterhin entspricht.

3: Mit dem Änderungsantrags teilt der zuständige Studiendekan mit, ob eine wesentliche Änderung zu erwarten ist. Dem Änderungsantrag werden beigelegt:  
 • bei angekündigter wesentlicher Änderung: SGK und falls bereits fertig SO/PO  
 • bei angekündigter nicht wesentlicher Änderung: PO/SO und falls Änderungen enthalten SGK

4: Wenn D1 anders als im Änderungsantrag von der Fakultät dargestellt zu der Entscheidung kommt, dass die geplanten Änderungen wesentlich sind („ja, kein Konsens“), kann der zuständige Studiendekan Widerspruch einlegen. Dann entscheidet das Rektorat. Vor der finalen rechtlichen und kapaziären Prüfungen sollte wie beim Verfahren zur Einrichtung eine rechtliche und kapazitiäre Vorprüfung erfolgen.

5: Nicht wesentliche Änderungen sind per se nicht akkreditierungsrelevant und bedürfen keiner weiteren Behandlung.

6: Der weitere Verlauf ist äquivalent zur Einrichtung von Studiengängen. Grundlage für die Gremien sind der Änderungsantrag und das Studiengangskonzept.

7: Im Falle einer angekündigten wesentlichen Änderung informiert der PLI die übrigen Fakultäten.

8: Der Hochschulrat „kann zur Einrichtung, wesentlichen Änderung und Aufhebung von Studiengängen Stellung nehmen.“ (§ 86 Abs. 1 S. 4 SächsHSFG). Er erhält den Einrichtungsantrag inkl. Anlagen.

9: Bereits an dieser Stelle – bis zur Fertigstellung der Studiendokumente können externe Fachexperten beteiligt werden. Eine begleitende Dokumentation mit abschließendem Votum ist notwendig. (Variante 1, Akkreditierungsbestätigung mittels Fachberatung, nur dann möglich, wenn Interne Akkreditierung vorliegt).

10: Die Fakultäten hat hier die Möglichkeit, sich vor der Verabschiedung der Studiendokumente das Votum externer Gutachter/-innen einzuholen. Das verringert ggf. die Änderungsnotwendigkeit kurz nach Erlass, dehnt allerdings ggf. den Prozess zeitlich aus. (Variante 2)

11: Die Bewertung der Prüfergebnisse wird durch ein akademisch besetztes Gremium durchgeführt.

12: Wurden bisher noch keine externen Experten beteiligt, kann dies auch nach der amtlichen Bekanntmachung erfolgen. Das birgt das Risiko, dass kurz nach Erlass ggf. Änderungen notwendig sind. (Variante 3)

13: Im Nachgang der Akkreditierungsentscheidung werden die Fakultät und die Gutachtergruppe über das Ergebnis informiert.

Varianten: Der Prozess ermöglicht verschiedene Varianten, um externe Expertise einzubeziehen. Die Fakultät entscheidet sich für eine der drei skizzierten Varianten.

- Abkürzungen**  
 AP - Auswertungsprotokoll  
 D1 – Dezernat 1 Akademische und studentische Angelegenheiten  
 D4 – Dezernat 4 Organisation und Zentrale Angelegenheiten  
 EA – Einrichtungsantrag  
 FSR – Fachschaftsrat  
 KR – Kriterienraster  
 PLI – Prorektor Lehre und Internationales  
 PO – Prüfungsordnung  
 RSA – Referentin für Systemakkreditierung  
 SDeK – Studiendekan  
 SEM – Studienerfolgs-manager/-in der Fakultät  
 SG – Studiengang  
 SGK – Studiengangskonzept  
 SGV – Studiengang-verantwortlicher  
 SD – Studiendokumente  
 SO – Studienordnung  
 StuKo – Studienkommission